Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom 1919

über

die Begnadigung von russischen und finnischen Kriegsgefangenen und internierten Zivilangehörigen und die Nachsicht von Strafen wegen Verletzung des wirtschaftlichen Kampfrechtes im Verhältnisse zu Rußland und Finnland.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Allen Personen, die von einem Strafgerichte in Deutschösterreich wegen Vergehens nach § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 289, deshalb rechtskräftig verurteilt worden sind, weil sie entgegen dem mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 14. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 343, erlassenen Zahlungsverbote an russische oder finnische Staatsangehörige oder Personen, die in Rußland oder Finnland ihren Wohnsitz (Sitz) haben, oder an Personen Zahlungen geleistet haben, die den Anspruch nach dem 15. Dezember 1915 von einem russischen oder finnischen Staatsangehörigen oder von Personen erworben haben, die in Rußland oder Finnland ihren Wohnsitz (Sitz) gehabt haben, sind die Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, nachgesehen. Wegen des genannten Vergehens ist kein neues Strafverfahren einzuleiten; jedes deshalb eingeleitete Strafverfahren ist einzustellen.

§ 2.

Den Rußland und Finnland angehörenden Kriegsgefangenen wird für alle von ihnen während der Kriegsgefangenschaft begangenen gerichtlich oder disziplinär strafbaren Handlungen, den während des

Krieges internierten Zivilangehörigen Rußlands und Finnlands für alle während der Internierung begangenen gerichtlich oder disziplinär strafbaren Handlungen und endlich allen Angehörigen Rußlands und Finnlands für die zugunsten ihres Heimatstaates begangenen Straftaten volle Straffreiheit gewährt, wenn die Handlungen vor dem 30. Oktober 1918 begangen worden sind.

§ 3.

Wegen der nach § 2 straflosen Handlungen ist kein Strafverfahren einzuleiten, das anhängige Strafverfahren einzustellen, schon erkannte Strafen sind nicht zu vollziehen und Verhaftete unverzüglich auf freien Fuß zu setzen. Doch sind russische und finnische Kriegsgefangene, die sich wegen Mordes, Raubes, vorsätzlicher Brandstiftung oder eines Sittlichkeitsverbrechens in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden, bis zur Abschiebung in ihren Heimatstaat in Haft zu behalten.

§ 4.

Unter Rußland und Finnland sind im Sinne dieses Beschlusses nur die Gebiete der russischen Volksrepublik und des finnischen Staates in ihrem gegenwärtigen Umfange, nicht aber die übrigen Teile des ehemaligen Kaisertums Rußland zu verstehen, wie zum Beispiel Polen und die ukrainische Volksrepublik. In zweifelhaften Fällen ist unmittelbar beim Staatsamte für Justiz und, soweit es sich um militärgerichtlich verurteilte Personen oder bei den Militärgerichten anhängige Strafsachen handelt, beim Staatsamte für Heerwesen anzufragen.

§ 5.

(1) Die in den §§ 1 bis 3 getroffenen Anordnungen sind von den bürgerlichen und militärischen Gerichten, den anwaltschaftlichen Behörden und den Strafanstaltsbehörden sofort zu vollziehen.

(2) Die Nachsicht der Strafe oder des Strafrestes und die Einstellung des Strafverfahrens, die sich auf diesen Beschluß gründet, ist in den Strafakten in augenfälliger Weise ersichtlich zu machen.

§ 6.

(1) Dieser Beschluß tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dessen Durchführung werden die Staatssekretäre für Justiz und für Heerwesen betraut.

Begründung.

1. Der am 3. März 1918 in Brest-Litowsk zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andrerseits abgeschlossene Friedensvertrag ist am 4. Juli 1918 ratifiziert worden. Einen wesentlichen Bestandteil dieses Friedensvertrages bildet der österreichisch-ungarisch-russische (rechtspolitische) Zusatzvertrag vom 3. März 1918, der nach seinem Artikel 12 gleichzeitig mit dem Friedensvertrag in Kraft getreten, also am 4. Juli 1917 für die vertragschließenden Staaten völkerrechtlich bindend geworden ist. Dieser Zusatzvertrag enthält im Artikel 4, Z. 1, Absatz 1 und 2, und im Artikel 10 folgende Bestimmungen:

„Artikel 4.

Über die Wiederherstellung der Privatrechte werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Alle in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile bestehenden Bestimmungen, wonach mit Rücksicht auf den Kriegszustand die Angehörigen des anderen Teiles in Ansehung ihrer Privatrechte irgendwelcher besonderen Regelung unterliegen, treten mit der Ratifikation des Friedensvertrages außer Anwendung.

Die noch nicht vollzogenen Strafen wegen Verletzung dieser Bestimmungen sowie die Rechtsfolgen der Verurteilung wegen solcher strafbaren Handlungen werden nachgesehen.

. . . . . .

Artikel 10.

Jeder vertragschließende Teil gewährt volle Straffreiheit den dem anderen Teil angehörenden Kriegsgefangenen für alle von ihnen begangenen gerichtlich oder disziplinarisch strafbaren Handlungen, ferner den während des Krieges internierten oder verschickten Zivilangehörigen des anderen Teiles für alle während der Internierung oder Verschickung begangenen gerichtlich oder disziplinarisch strafbaren Handlungen und endlich allen Angehörigen des anderen Teiles für die zu dessen Gunsten begangenen Straftaten.

Die im vorstehenden Absatze vorgesehene Straffreiheit erstreckt sich nicht auf Handlungen, die nach der Ratifikation des Friedensvertrages begangen werden.

Soweit nach den obigen Bestimmungen Straffreiheit gewährt wird, werden neue Strafverfahren nicht eingeleitet, die anhängigen Strafverfahren eingestellt und die erkannten Strafen erlassen. Doch können Kriegsgefangene, die sich wegen Hochverrates oder Landesverrates, Mordes, Raubes, räuberischer Erpressung, vorsätzlicher Brandstiftung oder Sittlichkeitsverbrechen in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden, bis zu ihrer Entlassung in Haft behalten werden.

Die vertragschließenden Teile gewähren ihren eigenen Angehörigen volle Straffreiheit für die Betätigung in der Kriegsindustrie und für militärische Arbeiten, zu denen sie während ihrer Kriegsgefangenschaft herangezogen worden sind."

Das österreichische Justizministerium hat seinerzeit den Standpunkt vertreten, daß schon durch die Ratifikation des Friedensvertrages durch den Kaiser eine Amnestie und Abolition ausgesprochen worden

sei, daß also zur Durchführung der Amnestiebestimmungen des Zusatzvertrages keine neue Entschließung des Kaisers einzuholen, sondern nur eine Weisung an die Gerichte über die Durchführung dieser Bestimmungen hinauszugeben sei. Dagegen hat die ungarische Regierung den Standpunkt vertreten, daß sich nach ungarischem Rechte die Begnadigung nicht als eine unmittelbare Folge der Ratifikation des Friedensvertrages ergebe. An dieser Verschiedenheit der Ansichten der österreichischen und der ungarischen Regierung ist die rechtzeitige Durchführung der Amnestiebestimmungen des russischen Zusatzvertrages gescheitert. Es ist schließlich bei einer interministeriellen Besprechung, die am 9. Oktober 1918 im Ministerium des Äußern stattfand, vereinbart worden, daß in Österreich und in Ungarn von den Ministern für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem österreichischen oder ungarischen Justizminister je eine Entschließung des Kaisers eingeholt werden solle, wodurch die im Artikel 10 des Zusatzvertrages ausgesprochene Straffreiheit der Kriegsgefangenen auch auf Zivilpersonen erstreckt werden sollte, die als österreichische oder ungarische Staatsbürger oder bosnisch-hercegovinische Landesangehörige in Rußland interniert oder verschickt und während der Zeit ihrer Internierung oder Verschickung zur Betätigung in der Kriegsindustrie oder zu militärischen Arbeiten herangezogen worden sind. Diese Ausdehnung der Straffreiheit erschien deshalb geboten, weil die internierten und verschickten Personen in den mit Finnland und Rumänien abgeschlossenen rechtspolitischen Zusatzverträgen den Kriegsgefangenen in diesem Punkte ausdrücklich gleichgestellt worden sind.

Kaiser Karl hat die vom Minister für Landesverteidigung beantragte Verfügung mit Entschließung vom 28. Oktober 1918 genehmigt, das Ministerium für Landesverteidigung, dem die Entschließung am 30. Oktober 1918 zugekommen ist, hat aber in dieser Angelegenheit keine weitere Verfügung getroffen und die kaiserliche Entschließung nicht veröffentlicht.

2. Am 29. Mai 1918 ist in Wien zwischen Österreich-Ungarn und Finnland der Friedensvertrag geschlossen worden, der am 30. September 1918 vom Kaiser von Österreich ratifiziert worden ist. Die Ratifikationsurkunden sind am 10. Oktober 1918, 12 Uhr mittags, ausgetauscht worden. Der einen wesentlichen Bestandteil dieses Friedensvertrages bildende österreichisch-ungarisch-finnische rechtspolitische Zusatzvertrag enthält im Artikel 5, Z. 1, Absatz 1 und 2, und im Artikel 10 folgende Bestimmungen:

„Artikel 5.

Über die Wiederherstellung der Privatrechte werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Alle in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile bestehenden Bestimmungen, wonach mit Rücksicht auf den Kriegszustand die Angehörigen des anderen Teiles in Ansehung ihrer Privatrechte irgendwelcher besonderen Regelung unterliegen (Kriegsgesetze), treten mit der Ratifikation dieses Vertrages außer Anwendung.

Die noch nicht vollzogenen Strafen wegen Verletzung dieser Bestimmungen sowie die Rechtsfolgen der Verurteilung wegen solcher strafbaren Handlungen werden nachgesehen.

. . . . . .

Artikel 10.

Jeder vertragschließende Teil gewährt volle Straffreiheit den dem anderen Teile angehörenden Kriegsgefangenen für alle von ihnen begangenen gerichtlich oder disziplinarisch strafbaren Handlungen, ferner den während des Krieges internierten oder verschickten Zivilangehörigen des anderen Teiles für alle während der Internierung oder Verschickung begangenen gerichtlich oder disziplinarisch strafbaren Handlungen und endlich allen Angehörigen des anderen Teiles für die zu dessen Gunsten begangenen Straftaten.

Die im vorstehenden Absatze vorgesehene Straffreiheit erstreckt sich nicht auf Handlungen, die nach der Ratifikation des Friedensvertrages begangen werden.

Die vertragschließenden Teile gewähren ihren eigenen Angehörigen volle Straffreiheit für Arbeiten in der Kriegsindustrie und für militärische Arbeiten, wozu sie während ihrer Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Verschickung verhalten worden sind.

Soweit nach den obigen Bestimmungen Straffreiheit gewährt wird, werden neue Strafverfahren nicht eingeleitet, die anhängigen Strafverfahren eingestellt und die erkannten Strafen erlassen."

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Amnestiebestimmungen des russischen und finnischen Zusatzvertrages besteht nur insofern, als — wie bereits bemerkt — im finnischen Zusatzvertrage auch den

eigenen Angehörigen der vertragschließenden Teile Straffreiheit für Arbeiten in der Kriegsindustrie und für militärische Arbeiten gewährt wird, wozu sie während ihrer Internierung oder Verschickung verhalten worden sind.

Die Durchführung der Amnestiebestimmungen des finnischen Zusatzvertrages ist während des Bestandes der österreichisch-ungarischen Monarchie überhaupt nicht mehr in Angriff genommen worden.

Von den im Artikel 4, Z. 1, des russischen und im Artikel 5, Z. 1, des finnischen Zusatzvertrages erwähnten Verletzungen des wirtschaftlichen Kampfrechtes kommt für Deutschösterreich nur das Vergehen nach § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 289, begangen durch ein Zuwiderhandeln gegen das mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 14. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 343, erlassene Zahlungsverbot gegen Rußland in Betracht (Strafsatz: strenger Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe bis zu 50.000 K verbunden werden kann). Die Verletzung dieses Zahlungsverbotes gehört nicht zu den im Abschnitte A des Amnestiebeschlusses vom 14. November 1918, St. G. Bl. Nr. 25, aufgezählten strafbaren Handlungen. Die wegen dieses Vergehens verhängten Strafen sind nach der Amnestie vom 14. November 1918 nur dann erlassen, wenn die Voraussetzungen des Punktes A, Z. 4, gegeben sind. Ebenso gehen die im ersten Absatze des Artikels 10 der beiden Zusatzverträge vereinbarten Amnestiebestimmungen über die Amnestie vom 14. November 1918 weit hinaus, weil sie sich ohne Unterschied auf alle strafbaren Handlungen erstrecken, die Kriegsgefangene oder Internierte oder verschickte Zivilangehörige des anderen Teiles während der Kriegsgefangenschaft, der Internierung oder Verschickung vor der Ratifikation der Friedensverträge begangen haben.

Die Amnestievereinbarungen der beiden Friedensverträge sind also zum Teile bis heute noch nicht durchgeführt worden. Praktisch ist das für das Gebiet der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit ohne erhebliche Bedeutung; nach den Berichten der Oberstaatsanwaltschaften Wien, Graz und Innsbruck befindet sich in den ihnen unterstehenden Strafanstalten nur ein einziger russischer Zivilangehöriger in Strafhaft. Größere praktische Bedeutung kommt der Amnestie auf dem Gebiete der Militärgerichtsbarkeit zu, der die Kriegsgefangenen unterstellt sind; neben schweren gemeinen Verbrechen kommen hier auch insbesondere die Verbrechen der Meuterei und der schweren Subordinationsverletzung in Betracht.

Das Deutschösterreichische Staatsamt für Äußeres hat mit dem Schreiben vom 26. Dezember 1918, Z. 2815/13, die vom Staatsamt für Justiz gestellte Anfrage, ob die im österreichisch-ungarisch-russischen und die im österreichisch-ungarisch-finnischen rechtspolitischen Zusatzvertrag enthaltenen Amnestiebestimmungen, ungeachtet der seit der Ratifikation der Friedensverträge eingetretenen staatsrechtlichen und politischen Änderungen, durchgeführt werden sollen, dahin beantwortet, daß der Deutschösterreichische Staat völkerrechtlich zwar nicht verpflichtet sei, diese Amnestiebestimmungen durchzuführen, weil er nicht als Rechtsnachfolger des alten österreichischen Staates zu betrachten und daher auch nicht in dessen Vertragsverhältnisse eingetreten sei. Gleichwohl wäre es eine Härte, russische und finnische Staatsangehörige in Deutschösterreich einer Begnadigung nicht teilhaftig werden zu lassen, die deutschösterreichischen Staatsangehörigen von Rußland und Finnland etwa gewährt worden sei, wie es in Rußland tatsächlich der Fall sei, dessen Behörden die Bestimmungen des Artikels 10 des Zusatzvertrages streng loyal durchführen. Die Haltung der finnischen Regierung gegenüber den deutschösterreichischen Staatsangehörigen in dieser Frage sei dem Staatsamte des Äußern nicht bekannt; es wäre aber bereit, seine Vermittlung eintreten zu lassen, wenn hierüber weitere Erhebungen gewünscht werden sollten.

Das Staatsamt für Justiz hält die Erlassung einer Amnestie im Sinne der beiden genannten Zusatzverträge nicht nur aus den vom Staatsamte für Äußeres angeführten Gründen, sondern insbesondere auch deshalb für geboten, weil Deutschösterreich durch eine solche Amnestie, obwohl ihr im Inlande nur geringe praktische Bedeutung zukommt, den Anspruch auf eine gleiche Behandlung seiner Staatsbürger in Rußland und Finnland erlangte. Es glaubt daher, daß die Erlassung der Amnestie im Interesse der eigenen in Rußland und Finnland kriegsgefangenen oder internierten Staatsangehörigen nicht durch weitere Erhebungen über das Verhalten der finnischen Regierung aufgeschoben werden sollte.

Der Entwurf des nach § 16, Absatz 1, des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 38, zu fassenden Beschlusses der Nationalversammlung schließt sich zwar möglichst enge an die Amnestiebestimmungen der Zusatzverträge zu den Friedensverträgen mit Rußland und Finnland an, enthält aber keinen Hinweis darauf, um den Anschein zu vermeiden, als ob sich der Deutschösterreichische Staat als Rechtsnachfolger des alten österreichischen Staates an die von diesem geschlossenen Verträge gebunden erachtete. Aus diesem Grunde wird auch vorgeschlagen, die Straffreiheit nicht auf die vor der Ratifikation der Friedensverträge begangenen strafbaren Handlungen einzuschränken, sondern auf alle strafbaren Handlungen zu erstrecken, die vor dem 30. Oktober 1918

begangen worden sind. Dieser Tag wird deshalb empfohlen, weil auf ihn auch die allgemeine Amnestie vom 14. November 1918 abgestellt ist.

Die im Artikel 10, Absatz 4, des russischen Zusatzvertrages und im Artikel 10, Absatz 3, des finnischen Zusatzvertrages vereinbarte Straffreiheit für Arbeiten der eigenen Angehörigen in der Kriegsindustrie und für militärische Arbeiten, wozu sie während ihrer Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Verschickung in Rußland oder Finnland verhalten worden sind, ist für den Bereich der Justizhoheit des Deutschösterreichischen Staates schon durch die Punkte A, Z. 1 und 2, und B, Z. 1 und 8, des Amnestiebeschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 14. November 1918, St. G. Bl. Nr. 25, verwirklicht worden.

Staatsdruckerei. 26519